



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1028 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2004	Kreisausschuss			
20.12.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Berufung der ehrenamtlichen Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

Sachverhalt:

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) wird voraussichtlich mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft treten. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf wird die Gerichtszuständigkeit unter anderem in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Sozialgerichte übertragen werden.

§ 14 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 6 des 7. SGG-ÄndG-Entwurfes sieht vor, dass die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden.

Von der Präsidentin des Landesozialgerichtes Niedersachsen-Bremen wurde mitgeteilt, dass auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Berufung der ehrenamtlichen Richter beim für den Landkreis zuständigen Sozialgericht in Stade ein Vorschlagsrecht entfällt. Bei entsprechender Anwendung des § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter vorzuschlagen. Damit eine ordnungsgemäße Besetzung der Spruchkörper ab dem 01.01.2005 gewährleistet ist, muss eine kurzfristige Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgen.

Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG in der Fassung des Artikel 1 Nr. 6a des 7. SGG-ÄndG-Entwurfes die Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur ablehnen

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wird durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 VwGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Die Benennung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollte von den im Kreistag vertretenen Fraktionen ihrer Fraktionsstärke entsprechend erfolgen. Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen ergibt sich, dass von der CDU/FDP Arbeitsgruppe und der SPD-Fraktion jeweils eine Person zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu benennen wäre.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit sind aufzunehmen:

- 1.
- 2.

Dr. Fitschen